

Anlage 2.2: Regelungen für das Zweitfach „Mathematik“ inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/ Informatik) am 3. Mai 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Mathematik“ ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (Kurztitel: „LbS Pflege“).

(2) Das Studium im Zweitfach „Mathematik“ umfasst insgesamt 42 CP und gliedert sich wie folgt in:

- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.

(3) Anhang 2.2.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.2.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Ein erneutes Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „LbS Pflege“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6

Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit kann gemäß § 6 des zentralen Teils des „LbS Pflege“ absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach „Mathematik“ wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.2 für das Zweifach „Mathematik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ ihr Studium im Zweifach „Mathematik“ an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.2.1: Studienverlaufsplan für das Zweifach „Mathematik“

Anhang 2.2.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweifach „Mathematik“

Anhang 2.2.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Mathematik“ im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule		Σ 42 CP Semesterverlauf
		Fachwissenschaft 27CP	Fachdidaktik 15CP	
1. Jahr	1. Sem.	MGY3 Analysis, 21 CP	D1 Grundzüge der Mathematikdidaktik, 6 CP	27
	2. Sem.			
2. Jahr	3. Sem.	MGY5 Angewandte Mathematik, 6 CP	D2 Diagnostizieren und Fördern mit Praxisanteilen (POE), 6 CP	12
	4. Sem.		D5-1 Mathematisch Denken und Handeln, 3 CP	3

CP = Credit Points, Sem. = Semester, POE = Praxisorientierte Elemente

Anhang 2.2.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Mathematik“

2.2.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Studies in Mathematics, Compulsory Modules), 27 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Angaben der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MGY3	Analysis 1/2	Real Analysis 1/2	21	P	KP		PL: 1 SL: 1
MGY5	Angewandte Mathematik	Applied Mathematics	6	P	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Teaching Mathematics, Compulsory Modules), 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Angaben der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
D1	Grundzüge der Mathematikdidaktik	Main Features of Mathematics Education	6	P	KP		SL: 1 PL: 1
D2	Diagnostizieren und Fördern mit Praxisanteilen (POE)	Diagnosing and Support with School Practice (POE)	6	P	KP		SL: 1 PL: 1
D5-1	Mathematisch denken und handeln	Thinking and Acting Mathe- matically	3	P	KP		SL: 1 PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; POE = Praxisorientierte Elemente; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,
W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung;
PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)